

KINDERSCHUTZKONZEPT



„Das Wohl jedes einzelnen Kindes liegt uns am Herzen!“

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Marktgemeinde Hard

Abteilung Bildung

Caroline Dornbach

Marktstraße 18, 6791 Hard

Kleinkindbetreuung am Dorfbach

Selina Brunner und Andrea Fink

Uferstraße 4, 6971 Hard

Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort

6900 Bregenz

Bildnachweis:

©Aurora – stock.adobe.com

1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Einleitung.....	4
2.1	ÜBER UNS.....	4
2.2	WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?.....	5
2.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZKONZEPTES.....	5
2.3.1	Transparenz der Rechte in unserer Einrichtung.....	9
2.3.2	Partizipation, Selbstbestimmung, Achtung und Respekt.....	9
3	Risikoanalyse.....	10
3.1	GRENZVERLETZUNGEN DURCH GEWALT.....	11
3.2	GEWALTFORMEN.....	12
3.3	RISIKOFAKTOREN IN DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN.....	13
4	Präventionsmaßnahmen.....	15
4.1	PERSONALVORAUSSETZUNGEN.....	15
4.2	HALTUNG.....	16
4.3	VERHALTENSKODEX.....	17
4.4	BESCHWERDEMANAGEMENT.....	17
4.5	PRÄVENTIONSANGEBOTE FÜR KINDER.....	19
5	Verhaltensgrundsätze und Maßnahmen im Verdachtsfall.....	21
5.1	GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE.....	26
5.2	GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN.....	26
5.3	GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN.....	27
5.4	NOTFALLPLAN BEI UNFÄLLEN BZW. VORFÄLLEN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN.....	30
5.5	FEHLERKULTUR.....	31
6	Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....	31
7	Anlaufstellen.....	33
8	Quellenangaben.....	34
9	Anhang.....	35
9.1	VERHALTENSKODEX IN DEN HARDER EINRICHTUNGEN.....	35

2 EINLEITUNG

2.1 ÜBER UNS

*„Ein Kind ist ein kleines Stück Zukunft,
dass in unsere Gegenwart hineinreicht.*

*Geben wir ihm Liebe, Geborgenheit,
Schutz und Erziehung!*

Der Rest wird sich alleine finden.“

(Werner Braun)

Unsere Kleinkindbetreuung am Dorfbach ist eine elementarpädagogische Bildungseinrichtung im Ortszentrum von Hard und bietet Platz für 5 Kleinkindbetreuungsgruppen. Pro Gruppe werden 9 Kinder bis maximal 12 Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren betreut.

Das Haus selbst ist eine ehemalige Mittelschule, die für uns umgebaut und liebevoll hergerichtet wurde und mit ihrem Flair Gemütlichkeit und Heimeligkeit ausstrahlt.

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind. Kinder brauchen Sicherheit, Geborgenheit, sowie einen sicheren Rahmen, um sich entfalten und sich bestmöglich entwickeln zu können. Wir begegnen jedem Kind auf Augenhöhe und nehmen bei jedem einzelnen Kind seine Bedürfnisse wahr und seine Äußerungen ernst.

Kinderschutz heißt für uns Hinsehen, ein regelmäßiger Austausch im Team und eine gepflegte Bildungspartnerschaft mit den Eltern und mit externen Beratungsstellen.

Unser Leitbild (vgl. Konzeption) dient uns Mitarbeiter:innen als Orientierung und dient zur Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes.

2.2 WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Grundgedanken Kleinkindbetreuung am Dorfbach sind das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Kindes. Wir verpflichten uns, eine liebevolle, fördernde und geschützte Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind sich frei entfalten und seine Persönlichkeit entdecken kann. Unser Kinderschutzkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Bemühungen, sicherzustellen, dass jedes Kind bei uns in guten Händen ist und sich sicher fühlen kann. Wir nehmen unsere Verantwortung ernst und arbeiten kontinuierlich daran, die bestmöglichen Standards für den Schutz und das Wohlbefinden unserer Kinder zu gewährleisten. Dieses Konzept dient als Leitfaden für alle Mitglieder unseres Teams, um gemeinsam die bestmögliche Betreuung und Förderung unserer Kinder zu gewährleisten.“

2.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZKONZEPTES

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt! Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel festgelegt, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u. a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.



Mehr Infos dazu unter: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte>
(Bild unter <https://diegrundschuldante.blogspot.com/2018/02/kinderrechte.htm>)

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die

Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2.3.1 Transparenz der Rechte in unserer Einrichtung

Die Transparenz der Rechte von Kindern in unserer elementarpädagogischen Einrichtung trägt dazu bei, dass Kinder ihre Rechte verstehen und wahrnehmen können. Die Einhaltung dieser Rechte schafft eine Umgebung, in der sich Kinder sicher fühlen und respektiert werden. Hier sind einige Wege, wie die Rechte der Kinder in unserer Kleinkindbetreuung transparent werden:

- In unserem pädagogischen Konzept werden die Rechte der Kinder ebenfalls betont und fließen in die pädagogische Arbeit mit ein.
- Kinder werden auf altersgerechte Weise in Gespräche und Entscheidungsprozesse miteinbezogen und dürfen ihre Meinung frei äußern (dazu ist unter dem Punkt 1.4.1 „Partizipation“ Näheres zu finden).

2.3.2 Partizipation, Selbstbestimmung, Achtung und Respekt

Mit dem Begriff Partizipation ist eine Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung bei Entscheidungs- und Problemlösungsprozessen definiert. Für die pädagogische Arbeit heißt das, dass die Kinder in Entscheidungen und Angelegenheiten, die sie betreffen, nach ihrem Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion. Partizipation eröffnet den Kindern vielfältige Lernerfahrungen, fördert ihr Selbstbewusstsein, stärkt ihre soziale Kompetenz und ihr Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und die Gesellschaft. Der Grundstein für ein demokratisches Verständnis wird gelegt.

Durch regelmäßige Angebote während des Tagesablaufes erfahren die Kinder Demokratie und leben Partizipation in alltäglichen Situationen. So können die Kinder beispielsweise entscheiden, ob sie an Angeboten teilnehmen möchten. Beim Mittagstisch entscheidet das Kind selbst, was und wie viel es essen möchte (ein eigenständiges Schöpfen der Speisen fördert ebenso die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Kinder). Die aktuellen Interessen der Kinder aus ihrem Lebensumfeld werden in der Planung des Bildungsangebotes berücksichtigt, sowie bei der Gestaltung der Räumlichkeiten (Berücksichtigung beim Spielmaterial, Anschaffung von Bilderbüchern, etc.)

Kinder dürfen auch NEIN-sagen! Es ist wichtig, dass Kinder ihre eigenen Grenzen erfahren und ein Unwohlsein äußern können, z. B. fühlt sich die Umarmung von einem anderen Kind nicht gut an.

Kollegiale Fallbesprechungen, Kinderbeobachtungen, sowie reflektierende Gespräche sind fixer Bestandteil in den Teamsitzungen.

3 RISIKOANALYSE

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Um potentielle Risiken vorzubeugen, beinhaltet das Kinderschutzkonzept eine Risikoanalyse, das sogenannte „Herzstück“. Ein bedeutendes und wichtiges Instrument, um zu möglichen Erkenntnissen zu erlangen, ob, wo und durch welche Gelegenheiten Schwachstellen bestehen, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht miteinbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25)



3.1 GRENZVERLETZUNGEN DURCH GEWALT

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

3.2 GEWALTFORMEN

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45). Folgend werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

Vernachlässigung

- Unzureichende oder fehlende Versorgung. Mangelnde Zuwendung und Förderung
- Ungenügender Schutz vor Gefahren
- Verletzung der Aufsichtspflicht

Sexuelle Gewalt

- Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen, z.B.: gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zu Masturbation

körperliche und physische Gewalt

- Umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzt oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind, z.B.: Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte

Seelische und psychische Gewalt

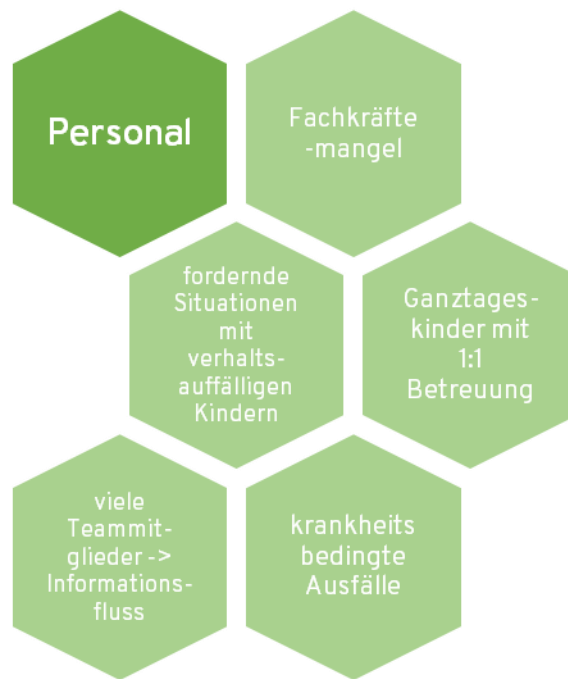
- Umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen
- Verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt zu sein, z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen

3.3 RISIKOFAKTOREN IN DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikofaktoren hängen von verschiedenen Faktoren ab und können vielseitig sein. In der Auseinandersetzung mit möglichen Risikofaktoren möchten wir gerne auf folgende mögliche Risiken auf der Ebene von Kindern, Mitarbeiter*innen, Eltern sowie räumlichen Gegebenheiten und Strukturen und Abläufe, abgestimmt auf unsere Einrichtung, näher eingehen:







4 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

4.1 PERSONALVORAUSSETZUNGEN

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Ein-satz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

4.2 HALTUNG

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kin-dern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung ei-nes Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

In der Einrichtung der Kleinkindbetreuung am Dorfbach wird eine offene und transparente Teamkultur aktiv gefördert. Regelmäßige Teamsitzungen und offene Kommunikation ermöglichen einen konstruktiven Austausch über pädagogische Ansätze und aktuelle Themen, einschließlich des Kinderschutzes. Durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungen wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter:innen über aktuelle Richtlinien und Verfahren im Kinderschutz informiert sind.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Gestaltung einer ausgewogenen Nähe und Distanz zu den Kindern, die auf einer respektvollen und professionellen Beziehung basiert. Diese Balance wird durch klare Leitsätze und Richtlinien definiert, die sowohl die emotionale Unterstützung als auch die Wahrung der Privatsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder und Mitarbeiter:innen sicherstellen.

Die Kleinkindbetreuung am Dorfbach versteht Vielfalt als Bereicherung und setzt sich aktiv für Chancengleichheit, Inklusion und Geschlechtersensibilität ein. Dies spiegelt sich in den pädagogischen Ansätzen, Aktivitäten und Materialien wieder, die darauf abzielen, ein inklusives und respektvolles Umfeld zu schaffen, in dem sich jedes Kind unabhängig von seinem Hintergrund oder seinen individuellen Merkmalen akzeptiert und unterstützt fühlt. Im Einklang mit dieser Vision werden Diversität und individuelle Unterschiede als Quelle des Lernens und der Bereicherung gefördert, um die Entwicklung eines respektvollen und sensiblen Umgangs miteinander zu stärken.

In dem Grundlagendokument „Werte leben, Werte bilden“ befinden sich unterstützende Reflexionsfragen zum Thema Werte und Haltung:

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

4.3 VERHALTENSKODEX

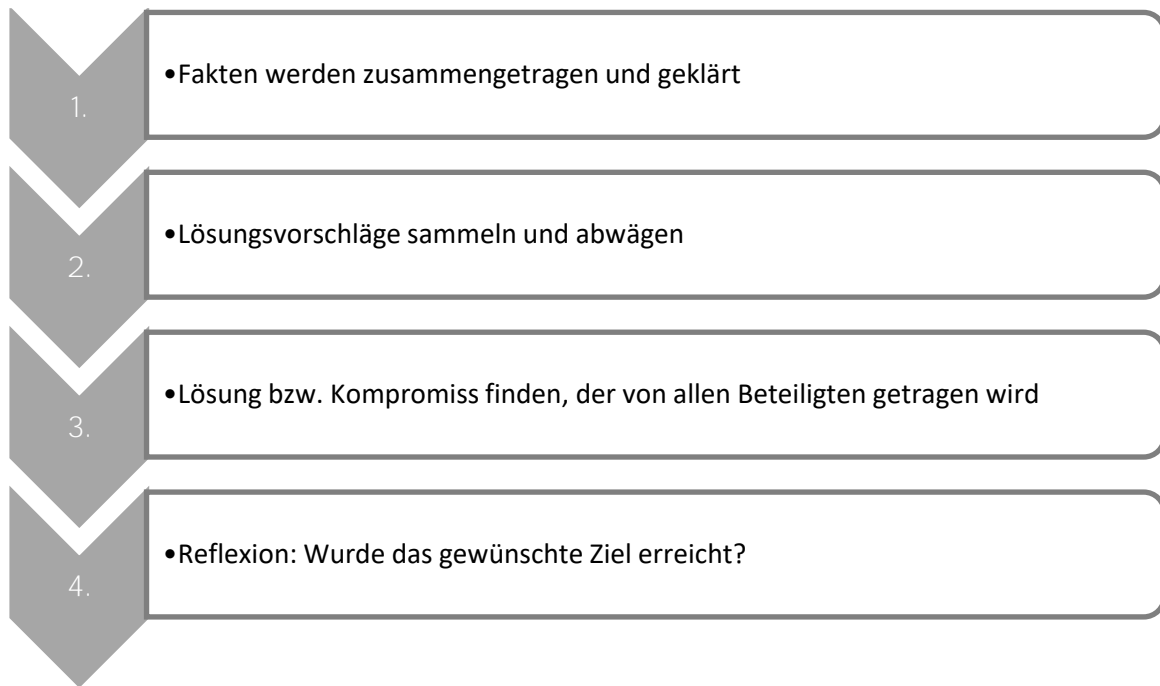
Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

- **Siehe Verhaltenscodex der Harder Einrichtungen (im Anhang)**

4.4 BESCHWERDEMANAGEMENT

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Der Umgang mit Beschwerden fördert das Zutrauen, schwierige Situationen zu meistern, die Fähigkeit sich in eine andere Person hineinzusetzen sowie die Kompromissbereitschaft und die Fähigkeit Lösungen zu finden. Damit eine Beschwerde einen positiven Aspekt mit sich bringt, sind folgende Stufen hilfreich:

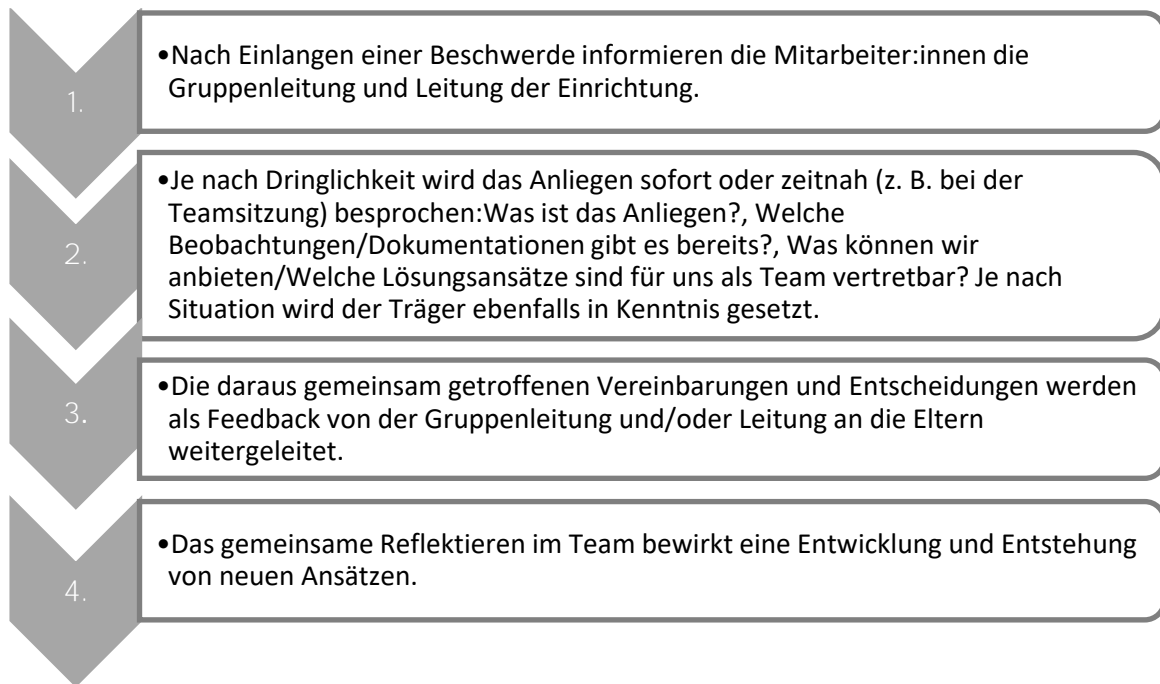


Die Kinder können sich ihren Bezugspersonen aus der Stammgruppe anvertrauen – in unterschiedlichen Settings (Morgenkreis, Kleingruppe, bei Rollenspielen...).

Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75), ein anderes Kind bevorzugt es, sich über Bilder oder gemalte Zeichnungen auszudrücken. Rückzugsmöglichkeiten oder Bereiche mit ruhigen Momenten fördern eine angenehme Atmosphäre für ein offenes Gespräch zwischen Kind und Mitarbeiter:in.

Eine offene und transparente Kommunikation ist für uns sehr wertvoll und schafft eine sehr gute Vertrauensbasis zu den Eltern. Die Vermittlung jederzeit ein offenes Ohr für deren Anliegen zu haben, spielt eine bedeutende Rolle für eine gute Zusammenarbeit. Bei Anliegen, Bedenken oder Beschwerden können sich die Eltern jederzeit an uns wenden oder anonym einen Brief in den Beschwerdebriefkasten werfen. Jedes Anliegen findet ein offenes Ohr.

Den Eltern bieten wir gerne Termine für ein Austauschgespräch mit den Mitarbeiter:innen aus der Stammgruppe an – bei Bedarf ist auch die Leitung anwesend. Ansonsten sind wir auch jederzeit per Mail erreichbar.



Für Beschwerden von Mitarbeiter:innen ist nach Einhaltung des Dienstweges die Leitung die erste Ansprechperson. Beschwerden können ebenfalls jederzeit mündlich, schriftlich (Brief) oder per Mail kommuniziert werden. Im regelmäßigen Austausch, z. B. in Mitarbeitergesprächen, in regelmäßigen Teamsitzungen oder im Kleinteam können Anliegen geäußert und besprochen werden. Die gemeinsamen Lösungsstrategien unterliegen einem respektvollen, wertschätzenden und ehrlichen Umgang.

Die nächste höhere Anlaufstelle für Beschwerden, sowie Anregungen ist unsere Koordinatorin Caroline Dornbach von der Abteilung Bildung der Marktgemeinde Hard. Frau Dornbach steht sowohl für die Leitung als auch die Mitarbeiter*innen als Ansprechperson (auch in Vertretung für Amtsleiter und Bürgermeister) zur Verfügung.

4.5 PRÄVENTIONSANGEBOTE FÜR KINDER

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und

sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie „*Mein Körper gehört mir!*“.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

5 VERHALTENSGRUNDSÄTZE UND MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Ein geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall braucht es für:

interne Fälle	externe Fälle	Verdacht bei Kooperationspartner:innen
<ul style="list-style-type: none">• Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben.	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende werden von einem Kind ins Vertrauen gezogen oder werden Zeuge*in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten.	<ul style="list-style-type: none">• Der Verdacht fällt auf eine Person, für die rechtlich die Partnerorganisation zuständig ist.

In einem Verdachtsfall gilt es Informationen zu sammeln und sich mit folgenden Fragen auseinander zu setzen:

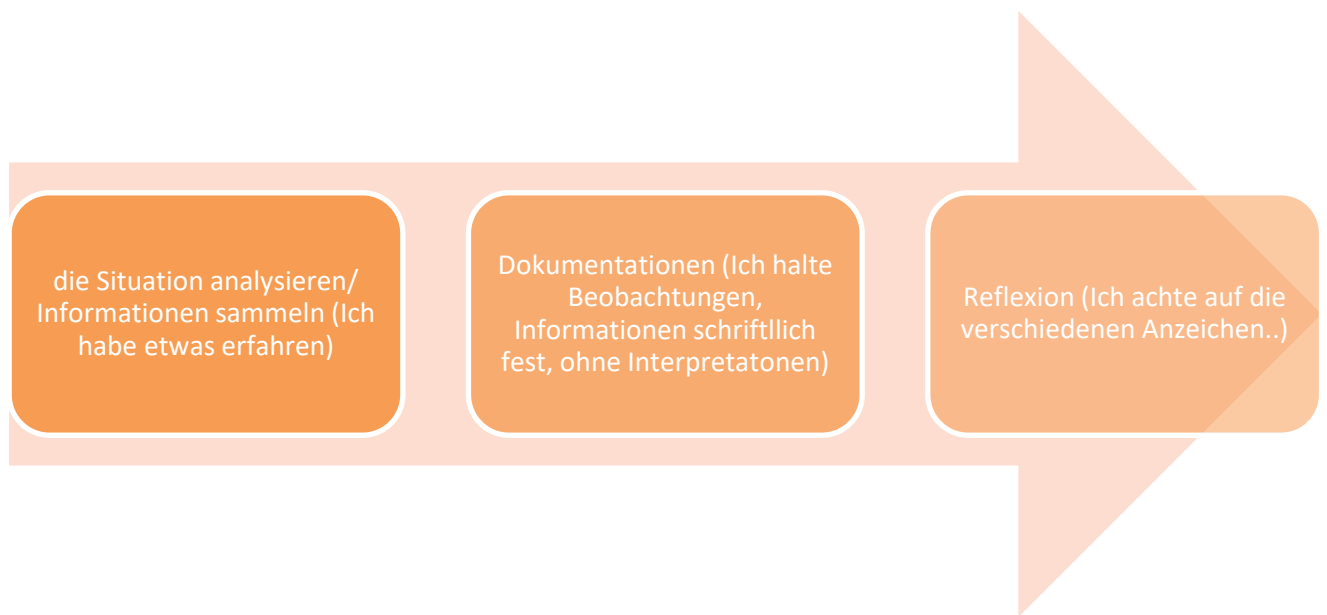
- Wie komme ich zu dieser Vermutung?
- Was habe ich selbst beobachtet / wahrgenommen (gehört, gesehen, gerochen, gespürt-mit allen meinen Sinnen)?
- Was weiß ich schon von der Familie des Kindes?
- Was haben mir die Erziehungsberechtigten erzählt?
- Was habe ich von anderen Personen gehört?
- Welche Gefühle löst das in mir aus? /Was spüre ich? /Wie geht es mir dabei?
- Haben meine Kolleg:innen ähnliche Wahrnehmungen wie ich?
- Liegt möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vor?

Im Blick auf das betroffene Kind achten wir darauf, dass...

- ... wir dem Kind zuhören und es nicht ausfragen. Es werden keine Versprechungen gegenüber dem Kind gemacht, die nicht eingehalten werden können (z. B. „Ich werde es niemanden sagen“).
- ... wir für das Kind da sind und dem Kind einen regelmäßigen Kontakt zu der Person, deren gegenüber es sich geäußert und Vertrauen geschenkt hat, ermöglichen.
- ... es nicht über das weitere Vorgehen entscheiden muss, aber altersgemäß informiert wird.

➡ Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind unter dem Punkt „Gewalt und Vernachlässigung von außen“ angeführt.

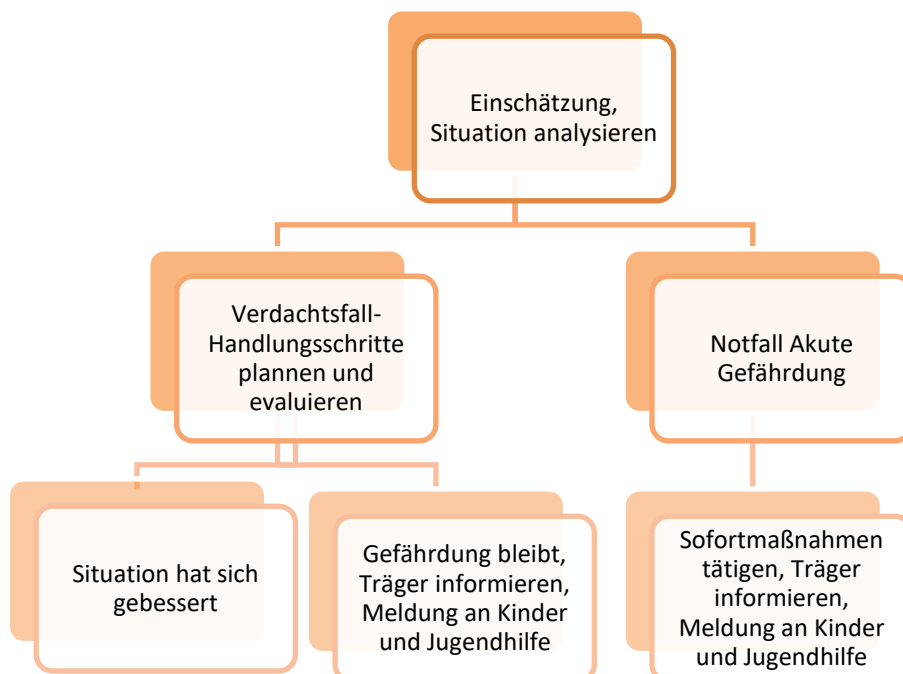
Folgende Schritte tragen zu einer Entscheidungsfindung bei:



➔ Entscheidungen werden nicht alleine getroffen.

➔ Der gesamte Ablauf wird dokumentiert.

Bei einem Verdachtsfall ist es wichtig, angemessen zu reagieren. Folgende Handlungsschritte sind zu beachten:



- Sorgfältige Dokumentationen sind schriftlich festzuhalten (beinhalten Beobachtungen mit Datum, Äußerungen und Gesten des Kindes werden möglichst wortgetreu und genau festgehalten).

- Die Gruppenleitung und die Leitung der Einrichtung (beide sind Kinderschutzbeauftragte) sowie das Team wird über die Wahrnehmungen und Beobachtungen informiert => es werden alle Informationen gesammelt.
- Die Wahrnehmungen und fachliche Einschätzung wird mit der Leitung und den Mitarbeiter:innen besprochen -> Kollegiale Fallberatung.
- Bei Bedarf wird eine anonyme Fallbesprechung mit einer externen Fachstelle (IFS-Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe der BH) in Anspruch genommen; die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Gruppenleitung und Leitung der Einrichtung (beide sind Kinderschutzbeauftragte).
- Es folgen Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise...
- Wie können wir das Kind und falls notwendig auch seine Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen?
- Welche weiterführenden Maßnahmen sind darüber hinaus notwendig?
- Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten...

Sind die Eltern zur Zusammenarbeit bereit? Können die Eltern die Gefährdung des Kindes realistisch einschätzen und sind imstande, das Kind effektiv zu schützen? Werden Vereinbarungen von den Eltern eingehalten?

➔ Je nach Fall ist ein Elterngespräch sinnvoll und hilfreich; welche Punkte im Zuge dessen berücksichtigt werden müssen, ist unter dem Punkt „Gewalt und Vernachlässigungen von außen“ festgehalten.

Es gibt eine PLAUSIBLE Erklärung/ich setze vorerst keine weiteren Schritte, beobachte das Kind aber weiterhin aufmerksam.

ODER

Es gibt keine PLAUSIBLE Erklärung/Ich habe ein UNGUTES Gefühl

Es wird immer nur der VERDACHT einer Kindeswohlgefährdung gemeldet. Es handelt sich hierbei um eine Meldung und nicht um eine Anzeige.

- ⇒ Im Zweifel ist für den Schutz des Kindes zu entscheiden und muss eine Meldung gemacht werden (siehe Formular im Anhang oder unter <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>).

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung (im Notfall) sind Sofortmaßnahmen erforderlich => es wird der Träger informiert sowie die Kinder- und Jugendhilfe vorab telefonisch kontaktiert; anschließend werden die Wahrnehmungen und Beobachtungen schriftlich an die Kinder- und Jugendhilfe übermittelt, damit eine Gefährdungsabklärung stattfinden und eine weitere Vorgehensweise festgelegt werden kann.

Generell ist jeder Vorfall auf seine Art und Weise ein Ausnahmezustand und meist auf emotionaler Ebene eine sehr große Herausforderung für alle Beteiligten bzw. Mitarbeiter*innen. Umso mehr ist es wichtig zu wissen, wie im Anlassfall vorzugehen ist:

- Es gilt Ruhe zu bewahren.
- Die rechtlichen Vorgaben sind allen Mitarbeiter*innen bekannt.
- Die Kinder vertrauen uns – wir gehen immer von der Wahrhaftigkeit aus und handeln in ihrem Interesse.
- Eine gewissenhafte und zeitnahe Dokumentation von den Beobachtungen, Gesprächen etc. dient zur objektiven Einschätzung.
- Es wird die Gruppenleitung und die Leitung (beides Kinderschutzbeauftragte) informiert – es folgt ein Austausch im Team. Bei Bedarf wird eine externe Fachperson hinzugefügt bzw. eine anonyme Fallbesprechung (Gruppenleitung und Leitung) in Anspruch genommen.
- Eine transparente und nach dem Handlungsplan definierte Bearbeitung ist ausschlaggebend (keine vorschnellen Handlungen).
- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen -> Unterstützung holen.
- Akute Gefahren sind immer sofort zu beenden.
- Das Erkennen von eigenen Grenzen und ev. persönliche Betroffenheit gilt es zu akzeptieren.

Eine Überprüfung des gesamten Verlaufs sowie ob, die gesetzten Maßnahmen zur Sicherheit des Kindeswohls sinnvoll und ausreichend im Verdachtsfall/Notfall waren, trägt zur Qualitätssicherung bei.

5.1 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehensweise, bei Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
 - Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
 - Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter:innenfürsorge)
 - Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
 - Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
 - Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
 - Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)
- (Maywald, 2022, S. 67).

5.2 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externe Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Leitlinie bei Grenzüberschreitungen

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z. B. Neugier, Zärtlichkeit. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Kinder erfahren ein grundlegendes Wissen über ihren Körper und die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen. Doktorspiele sind eine natürliche und normale Form des kindlichen Spiels, bei dem Kinder Rollenspiele im Zusammenhang mit medizinischen Situationen nachahmen. Die Spiele tragen dazu bei, die Neugier der Kinder zu stillen und ihr Verständnis für den eignen Körper sowie Gesundheit und Krankheit zu fördern. Klare Regeln und Richtlinien für Doktorspiele sind allerdings unumgänglich, um sicherzustellen, dass sich die Kinder im Spiel sicher und wohl fühlen wie z. B. das Spiel beruht auf Freiwilligkeit und es wird ein dafür eigener Bereich eingerichtet, wenn ein Kind ein Unwohlgefühl entwickelt oder einen Schmerz verspürt, wird das Spiel beendet, die Doktorspiele werden von einer Bezugsperson beobachtet, die Kinder sind im selben Alter – kein Machtverhältnis.

5.3 GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Ablauf Meldung an die Bezirkshauptmannschaft:

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung“:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

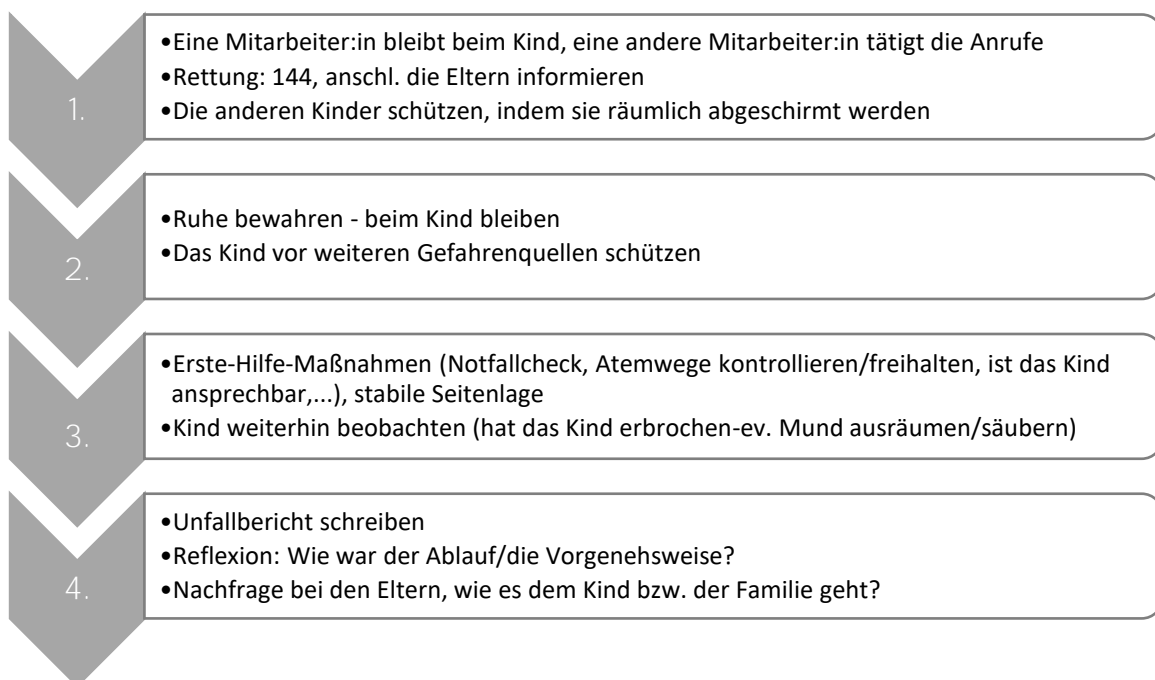
- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese

Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5.4 NOTFALLPLAN BEI UNFÄLLEN BZW. VORFÄLLEN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN



5.5 FEHLERKULTUR

Die Fehlerkultur basiert auf Verantwortlichkeit, Lernen aus Fehlern und kontinuierlicher Verbesserung. Fehler sind als Lernchance zu sehen. Es ist wichtig, aus Fehlern zu lernen und Maßnahmen zu ergreifen, um sie in Zukunft zu vermeiden. Eine offene und transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist entscheidend. Alle sollen sich wohlfühlen, Bedenken äußern und Informationen austauschen. Folgt auf einen Fehler eine aufrichtige Entschuldigung, zeigt dies von Reife und Verantwortungsbewusstsein.

6 DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Folgende Schlüsselaspekte sind für uns für die Evaluierung entscheidend:

- Wird das Konzept in der Einrichtung umgesetzt?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen?
- Schleichen sich Gewohnheiten ein?
- Was sollte überdacht und angepasst werden?
- Sind die Kontakte und Ansprechpartner noch aktuell?
- Wird das Thema Kinderschutz weiterhin bei Teamsitzungen thematisiert, um auf Verdachtsfälle sensibel und wachsam zu reagieren?

Eine regelmäßige Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist nach einem Jahr und mindestens alle drei Jahre erforderlich (die Risikoanalyse findet ebenfalls wieder Anwendung).

7 ANLAUFSTELLEN

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

8 QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

9 ANHANG

9.1 VERHALTENSKODEX IN DEN HARDER EINRICHTUNGEN

Folgende Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeiter:innen in den Harder Kleinkindbetreuungen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen verpflichtend.

Er dient zur Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den Mitarbeiter:innen, den Praktikant:innen, sowie auch dem Träger.

Verhalten gegenüber den Kindern:

Verhalten:

- Wir sind verpflichtet den Kindern Schutz zu bieten.
- Wir haben mit den Kindern einen wertschätzenden, achtsamen und herzlichen Umgang.
- Wir werten und vergleichen Kinder nicht.
- Wir behandeln alle Kinder nach dem Gleichheitsgrundsatz. Persönliche Geschenke und Verabredungen bedürfen einer Begründung und Genehmigung der Leitung bzw. des Trägers.
- Wir haben in den Einrichtungen keine „Schätzlewirtschaft“.
- Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wahr.
- Wir nehmen die Kinder wahr und hören ihnen zu.
- Wir akzeptieren auch einmal ein „Nein“ von den Kindern und suchen dann mit dem Kind gemeinsam eine Lösung, die für alle passt.
- Abfällige Bemerkungen und/oder bloßstellen der Kinder wird nicht geduldet.
- Wir sprechen nicht vor den Kindern über Kinder, deren Familien oder Mitarbeiter. Dies machen wir in einer kinderfreien Zone.
- Wir sind Vorbilder in allen Bereichen.
- In unseren Kinderstunden sind wir beim Kind und nutzen die Zeit aktiv (Beobachtung, Spiel mit dem Kind, Sprachförderung, Einzelförderung, etc.).
- Unsere Tagesverfassung darf keine negativen Auswirkungen auf die Kinder haben.
- Über Besonderheiten und Auffälligkeiten immer die Leitung informieren.
- Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Betreuer:innen und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.
 - ➔ In bestimmten Lebensphasen bzw. geänderten Lebenssituationen der Kinder können gewalttätige Übergriffe stattfinden (beißen, kratzen, ...).



- ➔ Die Betreuer:innen suchen nach den Ursachen und bieten den bestmöglichen Schutz der anderen Kinder.
- Wir suchen nach sinnvollen Konsequenzen bei Fehlverhalten. Der „Stille Stuhl“ ist in unseren Einrichtungen nicht geduldet.
- Wir begrüßen und verabschieden uns von den Kindern, zwingen diese aber nicht zum Händeschütteln.

Sprache:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir passen unsere Wortwahl entsprechend dem Alter der Kinder an.
- Wir gehen auf Augenhöhe mit den Kindern, wenn wir mit ihnen reden.
- Wir achten auch auf nonverbale Signale der Kinder und gehen auf diese ein.
- Wir gehen auf die Kinder zu und sprechen dann mit ihnen. Durch den Raum und durch den Garten schreien ist verboten. (Nur bei Gefahr in Verzug erlaubt!)

Intimsphäre:

- Das Fieber wird an der Stirn oder im Ohr gemessen.
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade-)Windeln.
- Die Kinder werden nur in nicht öffentlich einsehbaren Orten umgezogen oder gewickelt. Im Garten oder bei Spaziergängen sorgen wir für ausreichenden Sichtschutz.

Schlafen:

- Jedes Kind liegt auf einem eigenen Schlafplatz – der/die Betreuer:in liegt/sitzt neben der Matratze.
- Beim Einschlafen ist ein/e Betreuer:in anwesend – Aufsichtspflicht. Das Kind darf nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder es seiner Beruhigung dient.
- Die Kinder dürfen nicht wachgehalten werden.
- Wir wecken die Kinder nicht auf. Es dürfen aber Impulse gesetzt werden (z.B. Türe auf machen, Jalousie hochziehen)
- Kein Kind muss schlafen, wenn es nicht müde ist

Wickeln/WC:

- Das Wickeln findet bei offener oder angelehnter Türe statt.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Grenzsphäre der Kinder und auf ihre Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettenbesuch und beim Umziehen.
- Wir achten auf Hygiene.



- Wir machen das Kind darauf aufmerksam, dass wir vor der WC Türe warten.
- Wir bieten dem Kind an, den Popo nach dem Stuhlgang zu putzen.
- Situationen beim Wickeln und beim WC immer sprachlich begleiten.
- Praktikant:innen, Zivildienstler und unterstützende Eltern begleiten die Kinder nicht bei Toilettengängen, beim Wickeln und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie eincremen durch.
- Urinieren im Freien sollte vermieden werden.
- Möchte ein Kind beim Wickeln eines anderen Kindes dabei sein bzw. zuschauen, darf es dies nur mit Einwilligung des zu wickelnden Kindes.
- Möchte ein Kind von einem/einer Betreuer:in nicht gewickelt werden, wird dies akzeptiert und auch eine Lösung gesucht (z.B. andere/r Mitarbeiter:in wickelt, etc.)

Essen:

- Das Kind darf nicht zum Essen oder Probieren gezwungen werden.
- Wenn das Kind nicht essen möchte, wird es daran erinnert und ihm die Möglichkeit geboten, etwas anderes (sofern vorhanden) zu probieren.

Nähe und Distanz:

- Kinder dürfen auf dem Schoß sitzen, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Der Impuls sollte vom Kind ausgehen. Die Nähe darf angeboten, aber nicht aufgedrängt werden.
- Die Kinder werden nicht geküsst!
- Wir umarmen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, sondern wenn das Kind uns dies äußert oder zeigt.
- Auch beim Trösten auf die Bedürfnisse der Kinder achten (ziehen sie sich zurück, möchten sie die Nähe haben, brauchen sie eine Umarmung, ...).

Verhalten gegenüber Eltern:

- Wir stellen uns bei den Eltern persönlich vor.
- Wir gehen offen auf sie zu.
- Wir nehmen die Wünsche, Bedürfnisse, Probleme und Sorgen der Eltern wahr.
- Wir behandeln alle Eltern gleich, unabhängig vom familiären Hintergrund.
- Wir treten als Fachkraft auf und stellen uns nicht auf eine Seite.
- Wir beziehen die Eltern in die Arbeit mit ein (Elternabende, Begleitpersonen, Kekse backen, ...).



- Wir führen Gespräche über das Verhalten und die Entwicklung ihres Kindes in einem geschützten Rahmen.
- Wir achten darauf, dass der Informationsfluss zu allen Eltern besteht.
- Private Beziehungen zu Kindern und deren Eltern sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und sind mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar.
- Bestanden Beziehungen schon vor der Betreuung sind die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Berufe nicht vermischt werden.

Verhalten innerhalb des Teams:

- Wir vermitteln ein „Wir-Gefühl“.
- Wir fördern die Zusammenarbeit des Teams.
- Wir verlassen unseren Arbeitsplatz immer so, wie wir ihn aufgefunden haben.
- Wir halten uns an Vereinbarungen und sind gegenüber dem Team verlässlich.
- Wir sprechen Themen, die uns ärgern zeitnah und offen an. Wir suchen gemeinsam nach einer Lösung.
- Wir sind ehrlich und gestehen Fehler auch ein.
- Wir reden hinter dem Rücken nicht schlecht über andere Mitarbeiter:innen.
- Jeder im Team ist gleich viel Wert.
- Wir zeigen Hilfsbereitschaft bei Engpässen und lassen das Team nicht im Stich.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationsfluss: Wichtige Informationen immer an alle im Team weitergeben.
- Wir leben eine offene Kommunikationskultur.
- Wir geben keine Informationen über Mitarbeiter an Eltern oder andere weiter.
- Wir reflektieren uns gegenseitig, um die Qualität in den Einrichtungen zu sichern. Die Rückmeldung der anderen Mitarbeiter nehmen wir ernst.
- Wir sind zuverlässig und die anderen Mitarbeiter können auf mich zählen.

Verhaltens gegenüber der Leitung:

- Wir haben einen respektvollen Umgang mit der Leitung.
- Wir unterstützen die Leitung in ihren Aufgaben.
- Die Leitung kann Entscheidungen treffen, die das Team betreffen (z.B. Mitarbeiter in andere Gruppen wechseln).
- Wir halten Dienstwege ein: Erste Ansprechperson ist die Leitung.
- Wir melden Schäden und Mängel gleich der Leitung – diese muss es an den Träger weitergeben.

Verhalten gegenüber dem Träger:

- Ehrlichkeit, Offenheit, Verständnis und Loyalität gegenüber dem Träger sollten vorhanden sein.



- Wir zeigen professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit und sind unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir halten die Schweigepflicht und den Datenschutz ein.
- Fotos werden ausschließlich mit dem Diensthandy oder der Dienstkamera gemacht.
- Wir tragen keine anzügliche Kleidung während der Arbeitszeit.
- Wir sind immer pünktlich bei Arbeitsbeginn arbeitsbereit.
- Wir kommen immer vorbereitet und arbeitstauglich zur Arbeit.
- Bei Problemen sollte der Träger informiert werden (sowohl mit Eltern als auch im Team).

Verhalten gegenüber den Praktikanten und Zivildienern:

- Wir haben einen wertschätzenden, freundlichen, zuvorkommenden und hilfsbereiten Umgang mit den Praktikanten oder Zivildienern.
- Wir geben nur Informationen an die Praktikanten oder Zivildienern weiter, welche für sie Notwendig sind.
- Wir sind Vorbilder für sie.
- Gespräche mit den Praktikanten im geschützten Rahmen **führen**.
- Wir stehen ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Stand: Oktober 2023



